OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750737/2/ER/AO

Datum:
Linz, 2. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der Dr. A M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M L, W, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. August 2019, GZ: BHVBSich-2016-333006/12-Pac, betreffend die Entziehung des Waffenpasses

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid entzog die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) den am 10. Juni 2016 von der nunmehr belangten Behörde ausgestellten Waffenpass, Nummer: x.

Aus dem Bescheid geht hervor, dass Anlass für die Eröffnung des Verfahrens ein Bericht der PI Mondsee, gewesen sei. Demnach hat die Bf am 4. Juli 2019 eine Anzeige eingebracht, weil ihr an diesem Tag in einem Supermarkt ihr Rucksack gestohlen worden sei, in dem sich unter anderem die Schusswaffe „Glock 26,9 mm Luger, schwarz, Herstellernummer x“ und die zugehörige waffenrechtliche Urkunde (Waffenpass) befunden habe. Sie gab an, zum Führen der gegenständlichen Waffe aufgrund des nunmehr entzogenen Waffenpasses berechtigt gewesen zu sein. Nach Einholung einer Stellungnahme der Bf kam die belangte Behörde zum Ergebnis, die Bf weise die erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr auf, sodass ihr der Waffenpass zu entziehen sei. Begründend wurde ausgeführt, die Bf habe auf Nachfrage durch die PI ausgesagt die Waffe grundlos bei sich gehabt zu haben. Insbesondere aber wäre die gebotene Sorgfalt im Umgang mit der Waffe nicht eingehalten worden, woraus das Fehlen der Verlässlichkeit abzuleiten sei. Zudem bestünde nicht die Möglichkeit vom Entzug abzusehen, da nicht bloß geringes Verschulden vorläge.

I.2. In der rechtzeitig erhobenen Beschwerde werden zunächst Teile des Sachverhalts bestritten bzw ergänzt. Der gestohlene Rucksack der Bf sei so gut wie möglich am Einkaufswagen befestigt worden, und die darin befindliche Waffe sei nicht geladen, sondern das Magazin sei nur „aufgesteckt“ gewesen. Zudem wurde geltend gemacht, die Behauptung, die Bf habe den einschreitenden Polizisten gegenüber geäußert, die Waffe sei grundlos geführt worden, sei aktenwidrig. Vielmehr sei der Grund in der weiterhin aufrechten Bedrohungslage gelegen, die Voraussetzung für die Ausstellung des Waffenpasses gewesen sei.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Waffenpasses lägen weiterhin alle vor, denn – trotz des Diebstahls der Waffe – weise die Bf weiterhin die erforderliche Verlässlichkeit auf. Die Situation des Diebstahls der Waffe sei „äußert unglücklich verlaufen“.

Neben allgemeiner Kritik an der Formulierung der Begründung des Entzugsbescheids wird dargelegt, weswegen die Bf nur geringes Verschulden am Verlust der Waffe treffe. Zudem lägen – entgegen der Auffassung der belangten Behörde – nur unbedeutende Folgen vor, sodass in Summe von der Entziehung

abzusehen gewesen wäre. Ferner wird auf die Unmöglichkeit hingewiesen, der Aufforderung zur Ablieferung der waffenrechtlichen Urkunde und der Schusswaffe binnen zwei Wochen nachzukommen. Schließlich sei der Bf beides durch den Diebstahl entzogen worden.

I.3. Die belangte Behörde verzichtete auf eine Beschwerdevorentscheidung und legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da diese weder beantragt wurde noch eine weitere Klärung der Rechtssache erwarten ließe. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen, schließlich kommt der Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde kein strafrechtlicher Charakter zu, sondern es handelt sich um eine administrativrechtliche Maßnahme zur Sicherstellung der Einhaltung der maßgeblichen Rechtsnormen (VwGH 13.11.2018, Ra 2018/03/0099; vergleichbar auch VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0040).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf führte die Schusswaffe „Glock 26,9 mm Luger, schwarz, Herstellernummer x“ mit aufgesetztem Magazin am 4. Juli 2019 in ihrem Rucksack. Diesen nahm Sie anlässlich eines Einkaufs in einem Supermarkt vom Rücken und deponierte ihn am Einkaufswagen. Die Bf wurde von einer Person angesprochen und um eine Auskunft gebeten, weswegen sie sich auf diese Person zubewegte und sich von ihrem Einkaufswagen sowie dem daran befindlichen Rucksack abwendete. Im Anschluss daran bemerkte die Bf, dass ihr Rucksack – inklusive der darin befindlichen Schusswaffe – nicht mehr im Einkaufswagen war. Nachdem sie den Diebstahl der Kassierin des Supermarkts gemeldet und versucht hatte, den Dieb ausfindig zu machen, verständige die Bf die Polizei vom Diebstahl. Neben der Schusswaffe befand sich auch der Waffenpass im entwendeten Rucksack.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus der Beschwerde und dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl I 12/1997 idF BGBl I 97/2018 lauten:

„Führen

§ 7. (1) Eine Waffe führt, wer sie bei sich hat.
[…]

Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er
1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.
[…]

Überprüfung der Verlässlichkeit

§ 25. […]
(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. […]
(3) Ergibt sich, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.
(4) Wem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt, entzogen wurde, der hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Kategorie B der Behörde abzuliefern; dies gilt für die Schußwaffen dann nicht, wenn der Betroffene nachweist, daß er diese einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.
[…]“

III.2. Die einschlägige Bestimmung der Zweiten Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes (2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 2. WaffV), BGBl II 318/1998 idF BGBl 294/2019, lautet:

„Sichere Verwahrung

§ 3. (1) Eine Schußwaffe ist sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt.
[…]“

III.3. § 25 Abs 2 WaffG ermöglicht ein amtswegiges Einschreiten der Behörde, wenn Anhaltspunkte hinsichtlich des Verlusts der Verlässlichkeit vorliegen. Anlässlich des angezeigten Diebstahls der Waffe überprüfte die belangte Behörde die Verlässlichkeit der Bf von Amts wegen.

III.4. Verlässlichkeit im Sinne des WaffG erfordert eine positive Prognoseentscheidung hinsichtlich des sachgerechten Umgangs mit Waffen (Keplinger/Löff, Waffengesetz 1996[6] [2017] § 8 Anm 7). Dazu dürfen unter anderem keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme des unvorsichtigen Umgangs mit der Waffe bzw der nicht sorgfältigen Verwahrung nach § 8 Abs 1 Z 2 WaffG rechtfertigen. Eine sichere Verwahrung gem § 3 Abs 1 2. WaffV liegt nur vor, wenn die Besitzerin die Schusswaffe in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff schützt. Da ein strenger Maßstab anzulegen ist, kann ein Umstand, der die Verlässlichkeit ausschließt – auch bei vorhergehender langer Verlässlichkeit – ein einmal gesetztes Verhalten sein (VwGH 20.12.2016, Ra 2016/03/0113; 25.08.2010, 2010/03/0060; Keplinger/Löff, Waffengesetz 1996[6] § 25 Anm 7.3). Besondere Bedeutung kommt in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs dem Verlust von Waffen zu. In solchen Fällen hat die Verlustträgerin glaubhaft zu machen, alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen zu haben, die es ihr dennoch nicht ermöglich haben den Verlust zu verhindern (VwGH 25.08.2010, 2010/03/0060; 26.04.2005, 2005/03/0042; zum Diebstahl: 26.03.2012, 2010/03/0170).

Auch wenn es sich um einen Diebstahl und nicht den Verlust der Waffe handelt, kam es zu einem unberechtigten Zugriff einer dritten Person. Welche Maßnahmen zur Verhinderung zu treffen gewesen wären und ob die Bf diese erfüllt hat, ist daher anhand einer Prüfung unter Einbeziehung der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen (vgl VwGH 09.10.2019, Ra 2019/03/0115; 02.09.2019, Ra 2019/03/0094).

Das Führen einer Waffe an einem belebten Ort, wie einem Supermarkt, erfordert besondere Sorgfalt (vgl VwGH 28.2.2006, 2005/03/0239.) Der Zugriff von Unbefugten ist zu verhindern, indem die Waffe in einer Art verwahrt wird, die ausschließt, dass sich eine dritte Person – wenn auch widerrechtlich – ihrer bemächtigt. Das Abnehmen des Rucksacks, in dem sich die Waffe befand, und dessen Positionierung an einem Einkaufswagen war somit per se schon risikobehaftet. Die ggst Sorgfaltswidrigkeit resultiert jedoch insbesondere aus dem Umstand, dass sich die Bf so vom Rucksack – in dem die Waffe verwahrt war – abwendete, dass dieser – und damit auch die Waffe – entwendet werden konnte. Obwohl es sich hier um einen einzelnen Vorfall handelt, stellt dieser eine Tatsache dar, die den unvorsichtigen Umgang bzw die nicht sorgfältige Verwahrung auch in Hinkunft befürchten lässt. Die Bf ist daher nicht mehr verlässlich im Sinne des § 8 Abs 1 WaffG.

III.5. Nach § 25 Abs 3 WaffG ist die Konsequenz des Wegfalls der Verlässlichkeit die Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde. Im Fall einer nicht sicheren Verwahrung ist vom Entzug allerdings abzusehen, wenn das Verschulden der Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird. Diese Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen, damit von der Entziehung abgesehen werden darf (ErläutRV 744 BlgNR XXIV. GP 4; VwGH 09.10.2019, Ra 2019/03/0115, 30.06.2015, Ra 2015/03/0034).

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts lag Geringfügigkeit des Verschuldens nicht vor, da die gebotene Sorgfalt durch das Verwahren der Waffe in einem Rucksack, der an einem Einkaufswagen deponiert wurde, von dem sich die Bf so weit entfernt hat, dass eine dritte Person den Rucksack unbemerkt an sich nehmen konnte, grob verletzt wurde. Dass es am ggst Tag heiß war und die Bf entsprechend gekleidet, sodass eine Waffe unter ihrer Kleidung sichtbar gewesen wäre, begründet keine Geringfügigkeit dieser Sorgfaltswidrigkeit, zumal das Führen einer Waffe, insbesondere an einem stark frequentierten Ort wie einem Supermarkt, einer besonderen Sorgfalt bedarf und diese Sorgfaltspflicht nicht durch äußere Umstände wie Hitze und transparente Bekleidung gemindert wird. Aufgrund der nicht sicheren Verwahrung kam die Waffe samt aufgestecktem Magazin durch Diebstahl abhanden, von einer bloß unbedeutenden Folge kann daher nicht die Rede sein. Auch konnte die Waffe jedenfalls bis zur Einbringung der Beschwerde nicht wiedererlangt werden, auch später wurde die Wiedererlangung nicht behauptet, der rechtmäßige Zustand konnte demnach nicht wieder hergestellt werden. Bereits das Fehlen einer der kumulativ erforderlichen Voraussetzung stünde dem Absehen vom Entzug entgegen. Da die Bf aber keine dieser Anforderungen erfüllt, war die waffenrechtliche Urkunde zwingend zu entziehen.

III.6. Der Wegfall der Verlässlichkeit bedingt den Entzug der waffenrechtlichen Urkunde. Das Vorbringen der Bf dahingehend, dass die Gefährdungssituation weiterhin bestehe oder sich gar intensiviert habe, vermag daran auch im Falle des Zutreffens nichts zu ändern. Beim Wegfall der Verlässlichkeit bleibt für die Berücksichtigung des persönlichen Bedarfs für den Besitz oder das Führen einer Faustfeuerwaffe kein Platz, dem Gesetz ist eine derartige Interessenabwägung nicht zu entnehmen (vgl VwGH 26.04.2005, 2005/03/0042).

III.7. Die – in der Beschwerde vorgebrachte – Unmöglichkeit der behördlich vorgeschriebenen Ablieferung der Waffe und der waffenrechtlichen Urkunde zu entsprechen, hindert die belangte Behörde nicht, dies vorzuschreiben. Im Gegenteil ist die Ablieferungspflicht zwingend im Gesetz vorgesehen. Im Fall der Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens könnte allenfalls die Unmöglichkeit als Umstand für die Unzulässigkeit ins Treffen geführt werden (VwGH 07.10.1993, 92/01/0814; Keplinger/Löff, Waffengesetz 1996[6] § 25 Anm 12).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Bei der hier vorgenommenen Beurteilung des Einzelfalls wird die vorhandene, einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs angewendet (vgl VwGH 20.01.2017, Ra 2015/03/0062; 27.10.2014, Ra 2014/04/0022).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter